

**- alte Fassung -**  
**Satzung**

für den

**"Beirat für Stadtgestaltung"**  
**der Stadt Münster**

**Präambel**

Der Wiederaufbau der Stadt Münster war und ist eine beispielhafte und viel beachtete Leistung. Dabei wurde erkannt, dass das Zusammenwirken von Architekten, Bauwilligen, Rat und Verwaltung gerade an sensiblen Stellen zu ausgewogenen und auch in der Bürgerschaft anerkannten Leistungen führt. Der Rat möchte dieses Zusammenwirken weiterentwickeln und ist sich gleichzeitig bewusst, dass Entscheidungen der zuständigen Ratsgremien gerade zu Bauvorhaben an sensiblen Stellen umso nachvollziehbarer werden, je mehr Sachkunde in die Entscheidungsvorbereitung einbezogen wird. Der Rat beruft daher einen "Beirat für Stadtgestaltung", der bei der Entscheidungsvorbereitung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes beratend tätig wird.

**§ 1**  
**Zweck**

Der Beirat soll die Fachverwaltung in Fragen der Stadtgestaltung und des Stadtbildes unterstützen, ergänzen und ihr gegebenenfalls eine andere fachliche Sicht gegenüberstellen. Er stößt bei schwierigen Entscheidungen eine kritische Diskussion an und verbreitert mit seinen Empfehlungen die Basis für die Beratung der zuständigen Gremien.

**§ 2**  
**Aufgaben**

- (1) Der Beirat für Stadtgestaltung berät die Angelegenheiten vor, deren Behandlung im Planungsausschuss vorgesehen ist und bei denen stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes bei der Entscheidung zu berücksichtigen sind.
- (2) Auf Wunsch der Bezirksvertretungen oder der Verwaltung berät der Beirat eine Angelegenheit, wenn stadtgestalterische, baukünstlerische und denkmalpflegerische Fragen mit besonderem Einfluss für die Erhaltung und weitere Gestaltung des Stadtbildes bei der Beratung zu berücksichtigen sind.

- (3) Die Beratung hat Empfehlungscharakter. Sie umfasst:
1. die Aufstellung oder Änderung von Gestaltungs- und Erhaltungssatzungen,
  2. die Aufstellung oder Änderung von stadtgestalterisch bedeutsamen Bebauungsplänen innerhalb des zweiten Tangentenrings sowie in den Stadtteilzentren.
  3. Ansonsten erfolgt die Beratung ausschließlich vorhabenbezogen bei
    - herausgehobenen Baumaßnahmen der öffentlichen Hand im Bereich des Hoch-, Tief- und Straßenbaus sowie der Anlage von Grünflächen,
    - baulichen Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in deren Nähe,
    - Baumaßnahmen besonders großen Umfangs,
    - Bauvorhaben mit stadtbildprägendem, repräsentativem oder monumentalem Charakter privater Bauwilliger.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Dem Beirat gehören 9 anerkannte Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Architektur und Landschaftsplanung an. Sie werden auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände vom Rat gewählt.
- (2) Drei Mitglieder dürfen ihren Wohn- oder Geschäftssitz nicht im Regierungsbezirk Münster haben.
- (3) Die Mitglieder können sich nicht vertreten lassen.
- (4) Ohne Unterbrechung ist eine Mitgliedschaft im Beirat nur über einen Zeitraum von 5 Jahren möglich. Die direkte Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit des Beirates ist keine Unterbrechung im Sinne dieser Vorschrift.
- (5) Die Wahlzeit des Beirates entspricht der Wahlperiode des Rates. Die Mitglieder des Beirates üben ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Beirates weiter aus. Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, wählt der Rat auf gemeinsamen Vorschlag der in Münster ansässigen Architekten- und Ingenieurverbände eine/n Nachfolger/in.
- (6) An den Sitzungen des Beirates kann je Fraktion und Gruppe des Rates ein Mitglied des Planungsausschusses oder des Rates mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) An den Sitzungen des Beirates können neben der geschäftsführenden Dienststelle je nach Beratungsbedarf weitere Ämter des Baudezernates sowie anderer Dezernate teilnehmen.

### **§ 4 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, ihre Tätigkeit uneigennützig und gewissenhaft zu führen. Sie erfüllen ihre Aufgaben fachbezogen, unabhängig und nicht als Standes- und Interessenvertreter.
- (2) Die Mitglieder des Beirates sind verpflichtet, über die ihnen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen und als vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht zu Verschwiegenheit besteht auch fort, nachdem die Mitgliedschaft im Beirat beendet ist.
- (3) Ein Mitglied darf nicht an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten mitwirken, die ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können. Dies gilt auch, wenn das Mitglied in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist oder wenn es gegen Entgelt für jemanden beschäftigt ist, der an der Erledigung der Angelegenheit ein persönliches oder wirtschaftliches Interesse hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht, wenn das Mitglied an der Erledigung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger eines Berufsstandes oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.
- (4) Ist ein Mitglied aus Gründen des Absatzes 3 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Behandlung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen und anschließend den Sitzungsraum zu verlassen.
- (5) In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

### **§ 5 (NEU: § 12) Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung des Beirates wird innerhalb des Baudezernates wahrgenommen.
- (2) Über die Haushaltsmittel verfügt die geschäftsführende Dienststelle im Benehmen mit dem oder der Vorsitzenden des Beirates

### **§ 6 (entfällt) Geschäftsordnung**

- (1) Der Rat beschließt auf Vorschlag des Beirates eine Geschäftsordnung.
- (2) Für das Verfahren in den Sitzungen des Beirates gilt bis zur Verabschiedung einer eigenen Geschäftsordnung die Geschäftsordnung des Rates.

**§ 7 (NEU: § 13)  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.